

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 15 – 6. November 2020

Inhaltsübersicht:

- Seite 155 Sechste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
- Seite 159 Dritte Ordnung zur Änderung der Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für
Verwaltungswissenschaften Speyer

**Sechste Ordnung zur Änderung der Grundordnung
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
vom**

6. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, des § 57 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223–20, hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 28. Januar 2019 die folgende Änderung der Grundordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 5. Januar 2005, zuletzt geändert am 30. Oktober 2018, beschlossen, zu der der Verwaltungsrat sein Einvernehmen erteilt hat. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 und mit Schreiben vom 29. Oktober 2020, Az.: 15325 Tgb. Nr. 1961/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung (GrundO) der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 5. Januar 2005, zuletzt geändert am 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Halbsatz „die jeweils zwischen dem 15. Juni und dem 30. Juli stattfindet“ gestrichen.
 - b) An Satz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Diese findet jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters statt, das auf die Bekanntgabe der Wahlergebnisse der neu gewählten Mitglieder des Senats folgt.“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Rektorat“ wird durch die Überschrift „Rektorin oder Rektor“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
3. Der Abschnitt „4. Wissenschaftliche Einrichtung: Bibliothek“ wird gestrichen.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Prorektorin oder Prorektor

 - (1) Die Prorektorin oder der Prorektor vertritt die Rektorin oder den Rektor.
 - (2) Die Rektorin oder der Rektor kann die Prorektorin oder den Prorektor beauftragen, Aufgaben allgemein oder für den Einzelfall wahrzunehmen.“
5. Der bisherige Abschnitt „5. Ehrungen“ wird „4. Ehrungen“, der bisherige Abschnitt „6. Gemeinnützige Betriebe, gewerblicher Art“ wird Abschnitt „ 5. Gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art“.
6. Der bisherige § 25 wird § 23 und der bisherige § 26 wird § 24.
7. Der bisherige Abschnitt „7. Schlussvorschriften“ wird „6. Schlussvorschriften“.
8. Der folgende neue § 25 wird eingefügt:

„§ 25 Teil-Grundordnungen

Folgende nach Maßgabe des DUVwG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der Grundordnung auszugestaltenden Angelegenheiten sind in Teil-Grundordnungen geregelt:

 - das Qualitätssicherungssystem der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 DUVwG) einschließlich der Bestimmung des Näheren über die

Verleihung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ (§ 50 Abs. 3 Satz 2 DUVwG) und der Anforderungen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für einen Vorschlag der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 51 DUVwG);

- die Wahlordnung für die die Senatswahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 DUVwG genannten Gruppen (§ 30 Abs. 4 DUVwG) und Bestimmung des Näheren für die Wahl und die Abwahl der Rektorin oder des Rektors und für die Wahl und die Abwahl der Prorektorin oder des Prorektors (§ 60 Abs. 1 Satz 4 und § 61 Satz 2 DUVwG);
- die Wahlordnung für die Senatswahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppe (§ 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 DUVwG);
- das Nähere zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach Maßgabe der §§ 2, 3, 4, 7 und 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer."

9. Der bisherige § 27 wird § 26.

10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Änderung der Teil-Grundordnung über die Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIO)

Der Teil-Grundordnung über die Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIO) i.d.F. des Artikels 1 Nr. 3 der Fünften Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 30. Oktober 2018 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, des § 57 Abs. 1, des § 62 Abs. 2 Nr. 3 und des § 30 Abs. 4 und der §§ 60 Abs. 1 Satz 4 und 61 Satz 2 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-20, hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 29. Januar 2018 die Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO – Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahIO) umbenannt in ‚Teil-Grundordnung über die Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIO)‘ und beschlossen sie fortan als eigene Teil-Grundordnung zu führen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.08.2018, Az.: 15423 Tgb. Nr. 1961/17 genehmigt. Die Teil-Grundordnung über die Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer wird hiermit bekanntgegeben.“

Artikel 3

Änderung der Teil-Grundordnung über die Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIOH).

Der Teil-Grundordnung über die Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahIOH) i.d.F. des Artikels 1 Nr. 4 der Fünften Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 30. Oktober 2018 wird folgende Präambel vorangestellt:

„Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, des § 57 Abs. 1, des § 62 Abs. 2 Nr. 3 und des § 30 Abs. Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-20, hat der Senat der Deutschen

Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 29. Januar 2018 die Anlage 2 zu § 22 Abs. 2 GrundO – Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (WahlOH) umbenannt in ‚Teil-Grundordnung über die Wahlordnung für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen und Hörer im Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Teil-GrundO WahlOH)‘ und beschlossen sie fortan als eigene Teil-Grundordnung zu führen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.08.2018, Az.: 15423 Tgb. Nr. 1961/17 genehmigt. Die Teil-Grundordnung über die Wahlordnung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer wird hiermit bekanntgegeben.“

Artikel 5

Neubekanntmachungen

Die Rektorin oder der Rektor wird ermächtigt, die nach Art. 1 geänderte Grundordnung und die nach den Artikel 2 bis 3 geänderten Teil- Grundordnungen im hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität neu bekannt zu machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 6. November 2020

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Holger Mühlenkamp

**Dritte Ordnung zur Änderung der Bibliotheksordnung
der
Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer**

vom

6. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 57 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-20, hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 28. Januar 2019 die folgende Änderung der Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert am 18. Juni 2012, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bibliotheksvorstand

(1) Die Bibliothek wird von einem Bibliotheksvorstand geleitet. Er besteht aus:

1. der Direktorin oder dem Direktor sowie einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretendem Direktor,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einer Referentin oder einem Referenten des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung und
5. einem Mitglied der Gruppe der Hörerinnen und Hörer.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bibliothek nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretenden Direktor und die übrigen Mitglieder des Bibliotheksvorstands und deren Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit des Bibliotheksvorstands entspricht der Amtszeit des Senats. Der Senat kann die Funktion der Direktorin oder des Direktors oder der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors zwei Personen übertragen. Sie führen beide die Bezeichnung Direktorin oder Direktor der Bibliothek.

(4) Der Bibliotheksvorstand ist zuständig für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere Grundfragen der Versorgung mit wissenschaftlich relevanter Literatur und anderen Medien (Erwerbungsgrundsätze) und die Grundsätze der Mittelverwendung. Auf Vorschlag des Bibliotheksvorstandes erlässt der Senat die Benutzungsordnung der Bibliothek.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. Der Bibliotheksvorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen.“

4. § 3 erhält folgende Fassung
„§ 3 Direktorin oder Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Sitzungen des Bibliotheksvorstandes und bereitet sie vor. Eilbedürftige Entscheidungen kann die Direktorin oder der Direktor treffen. Sie oder er hat die übrigen Mitglieder des Bibliotheksvorstandes darüber zu informieren.
 - (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Bibliothek nach außen sowie gegenüber den Hochschulorganen. Im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3 sind beide Gewählte einzelvertretungsberechtigt.
 - (3) Sie oder er nimmt an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Bibliothek behandelt werden."
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
- „§ 3a Bibliotheksleiterin oder Bibliotheksleiter, Verwaltung
- (1) Die Geschäfte der Bibliothek werden von einem Bibliotheksleiter oder einer Bibliotheksleiterin geführt. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek. Sie oder er unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Vorbereitung der Sitzungen des Bibliotheksvorstandes, nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil und führt die Beschlüsse des Bibliotheksvorstandes und Weisungen der Direktorin oder des Direktors aus. Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek nimmt die Belange der Bibliothek in bibliothekarischen Fachgremien wahr. Bei Bedarf ist die Leiterin oder der Leiter im Senat zu Fragen der Bibliothek zu hören.
 - (2) Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Sie oder er wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität im Einvernehmen mit dem Senat und dem Bibliotheksvorstand bestellt.
 - (3) Näheres zur Organisation der Bibliothek regelt der Geschäftsverteilungsplan, der von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Bibliotheksvorstandes erlassen wird.
 - (4) Die Abwicklung der laufenden Personal- und Haushaltsangelegenheiten obliegt der Universitätsverwaltung nach Maßgabe der für die Universität geltenden Zugehörigkeitsregelungen; § 64 Abs. 2 DUVwG bleibt unberührt."
6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen angepasst.

Artikel 2

Die Rektorin oder der Rektor wird ermächtigt, die nach Art. 1 geänderte Bibliotheksordnung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 6. November 2020

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Universitätsprofessor Dr. Holger Mühlenkamp

Impressum:

Herausgeber:

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Holger Mühlenkamp
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung